

Protokoll stufenübergreifende Fachgruppe INKLUSION am Montag, 04.März 2024 - 15 bis 17 Uhr Sprachengymnasium Meran

Anwesend siehe Anwesenheitsliste

Die Vorsitzenden Martina Rainer und Renate Kollmann begrüßen die zur Thematik eingeladenen Gäste Inspektor Hansjörg Unterfrauner (Referat Inklusion) , Inspektor Christian Walcher (Referat Migration).

Der Leiter des Referates für Inklusion Inspektor Hansjörg Unterfrauner gibt Basisinformationen aus dem Bereich Integration:

Grundsatzdokument „Guter Unterricht in der inklusiven Schule“: Alle Lehrkräfte und MitarbeiterInnen sind verantwortlich für die ganzheitliche Umsetzung von Inklusion.

Grundsatzdokument »[Guter Unterricht in der inklusiven Schule](#)«,

Integrationslehrpersonen und die Mitarbeitenden für Integration: Beide Berufsbilder dienen zur Unterstützung der Inklusion der Schüler und Schülerinnen im gesamten Kontext der Schule/des Kindergartens. Die [Leitlinien für Zuweisung von zusätzlichem Personal](#) legen den Rahmen dafür fest. Es hängt nicht so sehr von diesen zusätzlichen Berufsbildern ab, wie gut Inklusion und Teilhabe gelingen. Wichtiger sind die Haltung und das Grundverständnis der Klassen- und Fachlehrpersonen. Eine gemeinsam geteilte, inklusive Werthaltung vermeidet, dass die zusätzlichen Ressourcen für die Segregation verwendet werden.

Die Zuweisung von **spezialisierten Lehrpersonen/pädagogischen Fachkräften für Integration** sind in den UN-Rechten verankert ebenso im nationalen Gesetz 104/92. Das Gesetz 170/2010 ist eine Sonderlösung und definiert Beeinträchtigung im schulischen Kontext. Details dazu im Programmabkommen unter Grenzbereich der Leistungsfähigkeit. Ergänzungen u.a. zu neuen Verhaltensproblematiken, finden sich in der "direttiva Profumo" aus dem Jahr 2021.

<https://deutsche-bildung.provinz.bz.it/de/inklusion-rechtliche-grundlagen>. Eine **Integrationslehrperson/ Integrationskindergärtner/in** ist der Klasse/Gruppe/Abteilung zugewiesen, um die Inklusion von Kindern und Schüler/innen mit Beeinträchtigung zu unterstützen. Integrationslehrpersonen/ Integrationskindergärtner/innen werden nicht einzelnen Kindern/Schülerinnen und Schülern, sondern der Klasse zugewiesen, in denen Kinder/Schüler/innen mit Beeinträchtigung eingeschrieben sind. Ihr Auftrag ist es, als Expertenkraft die Planung und Durchführung eines personenbezogenen, kompetenzorientierten, inklusiven Unterrichts zu unterstützen.

Die Zuweisung von **Mitarbeitenden für Integration** fußt u.a. auf Bestimmungen des Landes. Voraussetzung ist eine entsprechende Funktionsdiagnose des Kindes/der Schülerin/des Schülers. Ein Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin für Integration ist Kindern/Schüler/innen mit Beeinträchtigung zum

Ausgleich fehlender Autonomie im Rahmen der Bildung zugewiesen und arbeitet an der Erstellung, Umsetzung und Überprüfung des IBP mit, plant und setzt inklusive Maßnahmen nach Absprache und in Zusammenarbeit mit der Fach- und Integrationslehrpersonen um, beobachtet, dokumentiert und berichtet über das Verhalten, die Eigenständigkeit und die zwischenmenschlichen Beziehungen des Kindes, der Schülerin oder des Schülers. Zum Auftrag der Mitarbeitenden für gehört die verpflichtende Durchführung von Dokumentationen zur Entwicklung des Kindes, bzw. der Prozesse Die Mitarbeitenden für Integration sind NICHT Teil des Klassenrates und können nur beratende Funktion haben.

Die Fortbildung für die Mitarbeitenden für Integration wird über das Referat Inklusion organisiert. Weiter Fortbildungen aus dem Bereich Inklusion werden über die Bezirksfortbildung angeboten, die in den Fachgruppen geplant wird.

Sämtliche Kriterien zu obgenannten Themenspektrum und darüber hinaus, finden sich auf der Website des Referates für Inklusion

<https://deutsche-bildung.provinz.bz.it/de/integration-und-inklusion>

Schulsozialpädagoginnen und – pädagogen:

Seit 2019 gibt es das eigene Berufsbild der Schulsozialpädagoginnen und – pädagogen, das sich klar von den Sozialpädagoginnen und – pädagogen abgrenzt und auf den schulischen/Bildungskontext (in Kindergärten und Schulen) ausgerichtet ist. Es gibt zurzeit unterschiedliche Anstellungsverhältnisse. Zuletzt wurde das Kontingent auf Landesebene erneut aufgestockt. Die Präventionsarbeit steht im Vordergrund. Diese Berufsgruppe wird vom Referat für Inklusion begleitet und es werden Netzwerktreffen organisiert. Ebenso wurde im Bezirk eine eigene Fachgruppe aktiviert. Für die Vergabe der Stellen/Zuweisung gelten eigene Kriterien, die ausschließlich auf die Schulen staatlicher Art zutreffen. Für die Landesschulen und Kindergärten gelten eigene Regelungen.

Stellungnahmen/Fragen aus dem Plenum mit Antworten und Informationen zur Thematik:

- Präzisierungen zur **sorgsamem Ausstellung von Funktionsdiagnosen Ges 104/92** durch den psychologischen Dienst: Die Ausstellung einer solchen Diagnose bedeutet für den Schüler/die Schülerin im Verlauf des gesamten Bildungsweges eine immerwährende zieldifferente Behandlung mit maximaler Komplexität für die Zukunft und in der Folge auch für ein zukünftiges Berufsleben. Jugendliche mit einem zieldifferenten Abschluss haben sehr oft eine geringere Anschlussmöglichkeit im Arbeits- und Berufsleben. Dies trifft primär auf Abschlüsse an **Schulen staatlicher Art** zu. Für die **Landesschulen (Berufs- und Fachschulen)** gelten eigene Bestimmungen aufgrund der primären Gesetzgebungsbefugnis des Landes. Bei einem Antrag der Eltern betr. Befundungen Ges 104/1992 und 170/2010 besteht die Möglichkeit für die praxisrelevanten Fächer „zielgleich“ und in den anderen Fächern „zieldifferent“ beurteilt zu werden. Diese Regelungen sind im Rundschreiben 1/2019 des Bildungsdirektors betr. “Nicht erweiterbare Berufserfahrungen an den Schulen der Berufsbildung” enthalten (https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/26bf2097-6663-0117-02e1-6cf39b4d6c12/41a29c96-3d82-44e6-9208-edbaf78311f1/RS_190109_Nr._1_Nicht_erweiterbare_Berufsbefaeigung_an_den_Schulen_der_Berufsbildung.pdf) Weiters dazu siehe dazu Art 11 und Art 12 http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/214060/beschluss_vom_9_oktober_2018_nr_1027.aspx?view=1
- **Netto/Brutto-Arbeitsstunden der Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Integration:** die Stunden werden NETTO zugewiesen und dienen dem schulischen Kontext. Sehr oft decken die Brutto-

Stunden, die für den Unterricht erforderlichen Stunden nicht vollständig ab. Es ergeben sich problematische Situationen bei schweren Funktionsdiagnosen. Der vorgesehene Notfallplan greift nicht immer.

- Aufstocken von **Springerstellen Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Integration**: Der Einsatz von Springern ist mit 23/24 geregelt: <https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/26bf2097-6663-0117-02e1-6cf39b4d6c12/e2636b83-02cb-41dc-8c73-d7d6ab036328/20230821Anhang2HinweiseSpringer.pdf>
- **Procedere für Vergabe von Integrationsstellen** auf Ebene der Direktion
 - Schulen melden Bedarf innerhalb 28.2. des LJ. über digitale Plattform an Referat Inklusion
 - Referat Inklusion prüft Dokumente
 - Interne interdisziplinäre Kommission entscheidet über Zuweisung
 - Genehmigung des Stellenplanes durch Bildungsdirektion mit Weiterleitung an die betr. Landesdirektion und dann an den jew. SSP.

Vgl. Dazu https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/26bf2097-6663-0117-02e1-6cf39b4d6c12/Obcf5908-1b46-407d-947a-13ca17588635/U%CC%88bersicht%20Ta%CC%88tigkeiten%202024_01_03_NEU.pdf
- Problematik **Transport**: In einigen Fällen ist der Transportdienst **nicht kompatibel mit den Stunden der Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Integration**. Aufgrund der Auslastung der Transportdienste kommt es vor, dass Schüler/innen früher in die Schulen gebracht werden- also vor Beginn der Arbeitszeit der betr. Mitarbeiter/Mitarbeiterin für Integration.

Integration gelingt nur wenn sich alle Systeme gut miteinander vernetzen und voneinander wissen.

Der für Mehrsprachigkeit und Migration zuständige Inspektor Christian Walcher gibt Basisinformationen aus dem Bereich:

Als Basisdokument gilt die Handreichung zu den rechtlichen Grundlagen der Förderung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund, Stand August 2019:

[pagina 2 link 11 Handreichung rechtliche Grundlagen 2019.pdf \(provinz.bz.it\)](#)

Die staatlichen Regelungen sehen vor, dass Schülerinnen Schüler mit nicht-italienischer Staatsbürgerschaft statistisch erfasst werden. Somit ergibt sich für die deutsche Bildungsdirektion ein Anteil von 10%, in den italienischen Schulen 25% und in den ladinischen Schulen in Südtirol ein Anteil von 7%. Für diese Gruppe müssen im Sinne der Inklusion Sprachförderangebote geschaffen werden.

Für eine Gesamtbewertung der Situation muss auch der interkulturelle Kontext miteinbezogen werden. vgl. Auch [https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/sprachen/images/Orientamenti_Interculturali_2022\(1\).pdf](https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/sprachen/images/Orientamenti_Interculturali_2022(1).pdf)

Für die Zuteilung von Personalressourcen, werden somit sei es die Anzahl der Schüler und Schülerinnen ohne italienische Staatsbürgerschaft sowie die hohe sprachliche Komplexität herangezogen. In der Folge wurden die Stellen für Sprachförderung von 60 auf aktuell 150 erhöht.

Die Vergabe der Stellen ist mittels Rundschreiben geregelt. Es stehen aktuell für die Sprachförderung folgende Personalressourcen zur Verfügung:

- Lehrpersonen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus der Landesrangordnung (Wettbewerbsklassen A023 bis und A023 ter)
- Lehrpersonen mit anderen anerkannten Ausbildungen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- Lehrpersonen ohne Ausbildung mit Interesse für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Hierbei wird ein Sprachförderkonzept umgesetzt, das den Spracherwerb erfolgreich entwickeln soll über die Förderung der Bildungssprache und die Immersion in der Klasse zum Ziel hat.

Alle Schüler und Schülerinnen mit nicht italienischer Staatsbürgerschaft der Oberschulen haben Anrecht auf einen IBP Schwerpunkt Sprache. Weitere Hinweise und Regelungen dazu finden sich auf der Homepage [Rechtliche Grundlagen | Sprachen | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) unter "Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bildungsbedürfnissen" (Alunni con svantaggi: alunni che manifestano problemi dovuti al loro ambiente socio- economico, linguistico e culturale di provenienza)

https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/sprachen/downloads/BES_Modello-compilato-Protocollo-accoglienza-alunni-con-Bisogni-educativi-Speciali.docx

Für das Protokoll

Renate Kollmann